

Gegenüberstellung der Änderungen in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm

Regelungsgegenstand	Vergnügungssteuersatzung alt	Vergnügungssteuersatzung neu (Änderungen sind unterstrichen)
§ 7	<p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser- Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser- Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung</p>	<p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. <u>Der Spieleinsatz ist die Summe der von Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.</u></p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p>

	<p>des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 60 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro. 	<p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit <u>7,5</u> v. H. des <u>Spieleinsatzes</u> Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 60 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) <ul style="list-style-type: none"> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit <u>5,5</u> v. H. des <u>Spieleinsatzes</u> Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro.
--	---	--